

# Hausordnung

der Diakonie-Gemeinschaft Puschendorf e.V.



## § 1 Rechtscharakter

Die Räume werden von der Diakonie-Gemeinschaft Puschendorf betrieben und verwaltet. Sie dienen zur Durchführung von christlichen Veranstaltungen, Tagungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie für gesellschaftliche, gewerbliche und kulturelle Veranstaltungen.

## § 2 Hausrecht

Der Diakonie-Gemeinschaft e.V. steht in allen Räumen sowie auf dem gesamten Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes oder gemäß Mietvertrag einem Mieter zusteht. Das Hausrecht gegenüber einem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Diakonie-Gemeinschaft beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt. Deren Anweisung und Anordnung ist Folge zu leisten; auch steht diesen Personen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen zu. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besucherinnen und Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.

## § 3 Allgemeine Verhaltensregeln

Die Räume der Diakonie-Gemeinschaft werden nach christlichen Grundsätzen geführt. Ein besonderes Maß an gegenseitigem Respekt, sowie an Verständnis und Rücksichtnahme ist daher gefordert. Von jedem Gast wird eine schonende Behandlung von Haus und Gelände erwartet. Es ist dafür zu sorgen, dass das Verhältnis zur Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird. Der freundliche Umgang und die christliche Prägung sollen eine positive Wirkung auf das Umfeld haben.

Mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft sind die Fenster und Außentüren ab 22:00 Uhr zu schließen und Veranstaltungen im Freien zu beenden. Musik und Unterhaltung sind auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Durch Gäste vor der Tür darf es zu keiner Ruhestörung kommen. Bitte beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötige Lärmbelästigung vermeiden.

## § 4 Technische Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Beauftragten der Vermieterin bedient werden.

## § 5 Dekorationen

Die zur Ausschmückung oder Dekoration verwendeten Materialien müssen nach § 33 VStättV mindestens schwer entflammbar sein (vgl. hierzu DIN 4102). Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wände oder Decken einzubringen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Etwa hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Verursachers behoben.

## § 6 Rauchverbot, Tiere, Fotografieren/Filmen

Das Rauchen in den Innenräumen der gesamten Diakonie-Gemeinschaft ist verboten.

Tiere dürfen in die Diakonie-Gemeinschaft grundsätzlich nicht mitgebracht werden.

Das Fotografieren und Filmen zu gewerblichen Zwecken bedarf der Genehmigung durch die Verwaltung der Diakonie-Gemeinschaft.